



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Home Brewery Ochsenhopf".
 - Das Wort "Ochsenhopf" wurde vom Gründungsmitglied Herrn Dieter Winkler, Am Waldeck 4, 95493 Bischofsgrün, als Wortmarke unter der Registernummer 30 2023 211 175 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen. Die Wortmarke wird für die Dauer der Eintragung dem Verein zur freien Verfügung gestellt.
- Der Verein soll mit dem Zusatz "e.V." in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen werden.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Bischofsgrün. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist es die handwerkliche Kultur des Hausbrauens in Bischofsgrün zu beleben, zu fördern und weiter zu entwickeln.
- 2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a. Den verantwortungsvollen Umgang mit dem alkoholhaltigen Lebens- und Genussmittel Bier zu fördern.
 - b. Organisation, Durchführung oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Werbung für das Hobbybrauen.
 - c. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der eigenen Mitglieder.
 - d. Durchführung von Gemeinschaftssuden.
 - e. Teilnahme an Hobbybrauwettbewerben.
 - f. Entwicklung von Braurezepten.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können sein
 - a. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. iuristische Personen.
 - c. Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 10 Personen begrenzt.
- 3. <u>Fördermitglieder</u> sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die Anzahl ist unbegrenzt.
- 4. Ehrenmitglieder sind in der Anzahl ebenfalls unbegrenzt.
- 5. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht, eine Ablehnung ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu <u>Ehrenmitgliedern</u> ernennen. <u>Ehrenmitglieder</u> haben alle Rechte eines <u>ordentlichen</u> Mitglieds. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung oder Erlöschen von juristischen Personen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch nachweisbare schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Den Ausschluss kann jedes Mitglied beantragen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor einer Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nach Eingang des Ausschließungsantrages innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht dann die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ausschließung endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss ist ausgeschlossen.
- Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bei Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 6. Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres vollzogen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes <u>ordentliche</u> Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes <u>ordentliche</u> Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Jedes <u>fördernde</u> Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu f\u00f6rdern, insbesondere regelm\u00e4\u00df\u00e4 seine Mitgliedsbeitr\u00e4ge (gem. der Beitragsordnung) zu leisten und soweit es in seinen Kr\u00e4ften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterst\u00fctzen.
- 4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung für die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages zu erteilen und auch Kontoänderungen mitzuteilen. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen, eine Aufnahmegebühr gibt es nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern,
- b. dem Vorstand.
- Jedes anwesende <u>ordentliche</u> Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Genehmigung des Geschäfts-/Finanzberichtes,
 - c. die Entlastung des Schatzmeisters,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Beschluss des Finanzplans,
 - f. die Bestellung von Kassenprüfern,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch textliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist keine Mindesteilnehmerzahl erforderlich.
- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. dem Schriftführer und einem stellv. Schriftführer,
 - c. bis zu 4 Beisitzer.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden.
 - b. dem Stellvertreter,
 - c. dem Schatzmeister und einem stellv. Schatzmeister.
- Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister.
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
 Doppelbesetzung von Funktionen ist nicht zulässig.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der <u>ordentlichen</u> Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.

- 7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Kassenprüfer

- Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem geschäftsführenden Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 3. Die Kassenprüfer können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Vorstand und Beirat können den Mitgliedern gegenüber nicht haftbar gemacht werden.
- Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen und für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 11 Kommunikation

 Die formelle Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern in Textform, inklusive der Einladung zur Mitgliederversammlung, erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Die Mitglieder sollen dazu eine gültige und regelmäßig gelesene E-Mail-Adresse vorhalten und diese dem Verein mitteilen.

§ 12 Satzungsänderung/-neufassung

Die Änderungen bzw. die Neufassung der Satzung müssen durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, dann kann in einer weiteren, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt, falls nicht anders durch die Mitgliederversammlung bestimmt, das Vermögen zu gleichen Teilen an die <u>ordentlichen</u> Mitglieder.

§ 14 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde errichtet am 26.07.2023 und in der Gründungsversammlung am 24.08.2023 beschlossen. Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister. Werden einzelne

Bestimmungen dieser Satzung durch Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam, so verliert die Satzung im Übrigen ihre Gültigkeit hierdurch nicht. Eine unwirksame Bestimmung wird so ergänzt, dass sie dem Ziel der seitherigen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 8.3. wurde aufgrund Ermächtigung des ersten Vorsitzenden in der Gründungsversammlung am 07.09.2023 ergänzt.